



# PREISLISTE 2022

TRANSPORTBETON  
BETONPUMPEN- UND FÖRDERBANDEINSATZ  
SCHÜTTGÜTER  
BETONBLOCKSTEINE

## JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG

Kies- & Betonwerk  
Weihererhof 5  
83115 Neubuern

Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90  
Telefax 0 80 35 / 90 44 - 924

info@betonwerk-neuner.de  
www.betonwerk-neuner.de



# PREISLISTE 2022 FÜR TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
<b>Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung</b> (kein Frostangriff)										
Sauberkeitsschicht	X0	WA	C8/10	C1/F1	32	1	1102	137,00	9102	142,00
	X0	WA	C8/10	C1/F1	16	1	1104	141,00	9104	146,00
	X0	WA	C8/10	F3	32	1	1110	140,00	9110	145,00
	X0	WA	C8/10	F3	16	1	1112	144,00	9112	149,00
Randsteinbefestigung	X0	WA	C12/15	C1/F1	32	1	1202	139,00	9202	144,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	16	1	1204	143,00	9204	148,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	8	1	1206	152,00	9206	157,00
	X0	WA	C12/15	F3	32	1	1218	143,00	9218	148,00
	X0	WA	C12/15	F3	16	1	1220	147,00	9220	152,00
	X0	WA	C12/15	F3	8	1	1222	156,00	9222	161,00
<b>Innenbauteile</b> (trocken oder ständig feucht); <b>Gründungsbauteile</b> (kein Frostangriff)										
Innenwände	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	32	1	1302	142,50	9302	147,50
	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	16	1	1304	146,50	9304	151,50
bewehrte Fundamente	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	32	1	1306	145,00	9306	150,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	16	1	1308	149,00	9308	154,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	C1/F3	8	1	1310	158,00	9310	163,00
Bauteile trocken oder ständig feucht	XC3	WA	C20/25	F2	32	1	1402	146,50	9402	151,50
	XC3	WA	C20/25	F2	16	1	1404	150,50	9404	155,50
	XC3	WA	C20/25	F2	8	1	1406	159,50	9406	164,50
	XC3	WA	C20/25	F3	32	1	1412	149,00	9412	154,00
	XC3	WA	C20/25	F3	16	1	1414	153,00	9414	158,00
	XC3	WA	C20/25	F3	8	1	1416	162,00	9416	167,00
	XC3	WA	C20/25	F4	32	1	1422	151,50	9422	156,50
	XC3	WA	C20/25	F4	16	1	1424	155,50	9424	160,50
	XC3	WA	C20/25	F4	8	1	1426	164,50	9426	169,50
<b>Außenbauteile</b> (mäßige Durchfeuchtung) / <b>Frostangriff</b> (keine Taumittel)										
direkt bewitterte, vertikale oder geneigte Außenbauteile; Keller oberhalb des Grundwasserspiegels	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1522	151,00	9522	156,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1524	155,00	9524	160,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1526	164,00	9526	169,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1552	153,50	9552	158,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1554	157,50	9554	162,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1528	166,50	9528	171,50

# PREISLISTE 2022 FÜR TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
<b>Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand / Frostangriff (ohne Taumittel)</b>										
wasserundurchlässige Behälter, weiße Wannen	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1536	153,00	9536	158,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	157,00	9538	162,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1540	166,00	9540	171,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1542	155,50	9542	160,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	159,50	9544	164,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1586	168,50	9586	173,50
Einzelgaragen, mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	32	2	1632	157,00	9632	162,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	16	2	1634	161,00	9634	166,00
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F3	8	2	1636	170,00	9636	175,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	32	2	1640	159,50	9640	164,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	16	2	1642	163,50	9642	168,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F4	8	2	1644	172,50	9644	177,50
<b>Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) LP-Beton Frostangriff + Taumittel</b>										
geneigte und vertikale Betonflächen im Spritzwasserbereich, Taumittelangriff	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	32	2	1576	160,00	9576	165,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	1578	164,00	9578	169,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 (LP)	WA	C25/30	F3	8	2	1570	173,00	9570	178,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	32	2	1676	166,00	9676	171,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	16	2	1678	170,00	9678	175,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* (LP)	WA	C30/37	F3	8	2	1670	179,00	9670	184,00
XM3*: bauseits zusätzlich Hartstoffe nach DIN 1100 (z.B. Hartstoffeinstreuung)										
<b>Außenbauteil mit Chloridangriff oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff</b>										
Tiefgaragen, geschl. Parkhäuser	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	164,00	9706	169,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	168,00	9708	173,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	1714	177,00	9714	182,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	166,50	9710	171,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	170,50	9712	175,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	8	2	1716	179,50	9716	184,50
* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)										

## Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass bei Verarbeitung von Betonen der Überwachungsklasse 2 die Fremdüberwachung der Baustelle vorgeschrieben ist. Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 sowie die DAfStb-RILI für verzögerten Beton sind zu beachten. Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

# PREISLISTE 2022 FÜR TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>
<b>Beton zum Flügelglätten</b>										
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1536	153,00	9536	158,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	157,00	9538	162,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	32	2	1542	155,50	9542	160,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	159,50	9544	164,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	32	2	1632	157,00	9632	162,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	16	2	1634	161,00	9634	166,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	32	2	1640	159,50	9640	164,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	16	2	1642	163,50	9642	168,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	164,00	9706	169,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	168,00	9708	173,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	166,50	9710	171,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	170,50	9712	175,50
<b>Beton für landwirtschaftliches Bauen</b>										
Güllekanäle, Güllegruben	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	1706	164,00	9706	169,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	168,00	9708	173,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	1714	177,00	9714	182,00
Futtermische, Gärfuttersilo, Fahrsilo, Festmistplatten	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	32	2	1710	166,50	9710	171,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	170,50	9712	175,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	8	2	1716	179,50	9716	184,50
<b>Beton für Bohrpfähle</b>										
Unterwasserbeton, Bohrpfähle	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	32	2	1591	157,00	9593	162,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	16	2	1595	161,00	9595	166,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	8	2	1597	170,00	9597	175,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	32	2	1693	163,00	9693	168,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	16	2	1695	167,00	9695	172,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	8	2	1699	176,00	9699	181,00
<b>Easycrrete Betone</b> - sehr fließfähig und leicht verarbeitbar										
Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	32	2	1557	161,50	9557	166,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	16	2	1559	165,50	9559	170,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	8	2	1569	174,50	9569	179,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	32	2	1657	165,50	9657	170,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	16	2	1659	169,50	9659	174,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	8	2	1669	178,50	9669	183,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	32	2	1757	172,50	9757	177,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	16	2	1759	176,50	9759	181,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F6	8	2	1769	185,50	9769	190,50

\* Sulfatgriff aus Grundwasser <600mg/Liter  
Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

# PREISLISTE 2022 FÜR TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>	Betonsorte Nr.	Euro/m <sup>3</sup>

## Beton nach ZTV-ING

Fahrbahnkappen	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	32	2	ING 7572	159,50	ING 9572	162,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	16	2	ING 7574	163,50	ING 9574	166,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	32	2	ING 7576	162,00	ING 9576	165,00
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	ING 7578	166,00	ING 9578	169,00
Pfeiler und Widerlager	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	32	2	ING 7606	160,00	ING 9606	163,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	16	2	ING 7608	164,00	ING 9608	167,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	8	2	ING 7616	173,00	ING 9616	176,00
Überbau	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	32	2	ING 7706	166,00	ING 9706	169,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	ING 7708	170,00	ING 9708	173,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	ING 7714	179,00	ING 9714	182,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	32	2	-	-	9806	173,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	16	2	-	-	9808	177,00
Bohrpfähle	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	32	2	ING 7693	164,50	ING 9693	167,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	16	2	ING 7695	168,50	ING 9695	171,50

\* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter

Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

## Faserbeton

Preis für im Beton eingemischte Stahlfasern	2,00 Euro/Kg
Preis für im Beton eingemischte Makro-Polymerfasern	22,00 Euro/Kg
Preis für im Beton eingemischte Mikro-Polymerfasern (900g/m <sup>3</sup> )	16,00 Euro/m <sup>3</sup>
Dosiergebühr für das Einmischen kundenseitig beigestellter Fasern	3,60 Euro/m <sup>3</sup>

Das Einmischen kundenseitiger Faserstoffe, Zusatzstoffe, Zusatzmittel u.a. führt zum Ausschluß unserer Gewährleistung

## Sandbetone und Estriche, Einkornbetone (nicht güteüberwacht)

Estriche	-	-	F1/C1	8	-	184	165,50	984	170,50
	-	-	F1/C1	4	-	185	173,50	985	178,50
Sandbetone	Bindemittelgehalt 200 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	188	148,00	988	153,00
	Bindemittelgehalt 300 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	189	159,00	989	164,00
	Bindemittelgehalt 400 Kg/m <sup>3</sup>		F1/C1	4	-	191	170,00	991	175,00
	Bindemittelgehalt 600 Kg/m <sup>3</sup>	Schlemme	F5	4	-	190	192,00	990	197,00
Einkornbetone	16/32 mm	-		32	-	102	140,00	902	145,00
Drainbetone	8/16 mm	-		16	-	101	142,00	901	147,00
	4/8 mm	-		8	-	103	144,00	903	149,00

## Dämmen zum Verfüllen von Rohren und Kanälen

512 167,00

**Sonderbetone** wie Farbbeton u.a. auf Anfrage

# PREISLISTE 2022 FÜR TRANSPORTBETON: NEBENLEISTUNGEN

Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

## Preisbasis

ist der 01.01.2022.

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m<sup>3</sup> fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - für unser Werk im Umkreis von 20 km. Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein.

## Beladungszeiten

Beladungszeiten: Montag - Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr. Beladungen außerhalb dieser Zeiten und am Samstag müssen gesondert vereinbart werden. Zuschläge nach Vereinbarung.

## Selbstabholung

Bei Selbstabholung an unserem Werk vergüten wir 6,00 Euro/m<sup>3</sup> Transportbeton.

## Frachtanteil

Der Frachtanteil beträgt 20,00 Euro/m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar.

## Regiesätze und Erschwerniszuschlag

Bei unvorhersehbaren Entlade- bzw. Transportzeiten verrechnen wir nach Vereinbarung Regiesätze.

3-Achser 75,00 Euro/Std.

4-Achser 80,00 Euro/Std.

Sattelaufleger 84,00 Euro/Std.

Bei ungewöhnlichen Straßenbedingungen bzw. Bergfahrten berechnen wir einen Erschwerniszuschlag nach Vereinbarung.

## Mindermengen

Bei Abnahme unter 5m<sup>3</sup> je Lieferung wird für die zu 5m<sup>3</sup> fehlende Menge ein Zuschlag von 20,00 Euro/m<sup>3</sup> berechnet.

## Annahmeverweigerung/Terminänderung

Bei verspäteter, verzögerter oder in sonstiger Weise vertragswidriger Abnahme ist uns der Käufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung gilt der Auftrag als ausgeführt. Bei der Möglichkeit einer Umdisponierung berechnen wir eine Pauschale von 68,00 Euro.

## Entladedauer/Wartezeit

Die Entladedauer beträgt 5min./m<sup>3</sup> ab Ankunft auf der Baustelle. Bei Überschreitungen der Entladedauern berechnen wir je angefangene 10 min. einen Betrag von 12,00 Euro. Eine Haftung für den zwischenzeitlichen Erstarrungsbeginn lehnen wir ab.

## Mautpauschale

Zur Umlage der LKW-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen berechnen wir eine Pauschale von 3,00 Euro je Lieferung.

## Heizzuschlag

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für das Vorwärmen der Gesteinskörnungen sowie Verwendung von Warmwasser berechnen wir einen Heizzuschlag von 5,50 Euro/m<sup>3</sup>.

## Preise für Betonzusatzmittel

Fließmittel FM 6 4,50 Euro/Kg

Fließmittel FM VC 1063 4,50 Euro/Kg

Verzögerer (VZ) 4,50 Euro/Kg

Dosiergebühr für vom

Auftraggeber im Werk

oder auf der Baustelle

beigestellte Zusatzmittel 3,60 Euro/Kg

## CO<sub>2</sub>-Zuschlag

Zur Umlage des CO<sub>2</sub>-Zuschlags für den Ausgangsstoff Zement werden 3,50 Euro/m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt. Erhöhungen der CO<sub>2</sub>-Besteuerung aufgrund der gesetzlichen Regelungen müssen wir in vollem Umfang weiterberechnen.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

## Konsistenzklassen Frischbeton

Konsistenzklasse	CO	F1/C1	F2/C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß (mm) / Verdichtungsmaß	> 1,46	< 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 690
Konsistenzbeschreibung	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig

## Veränderung des Betons

Jede Veränderung des fertiggemischten Betons z.B. durch zusätzliche Wasser- oder Zusatzmittelzugabe auf Veranlassung auf der Baustelle ist unzulässig und führt zum unmittelbaren Ausschluß unserer Gewährleistung.

### Bitte bei Bestellungen stets angeben:

- Bauteil
- Menge und Zeitpunkt der Lieferung
- Betonfestigkeitsklasse - Größtkorn
- Dauer des Einbaus
- Baustelle
- Förderart, z.B. Einbau durch Betonpumpe
- Konsistenz

# PREISLISTE 2022 FÜR BETONPUMPEN- UND FÖRDERBANDEINSATZ

Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Stand: 01. Januar 2022

Alle Preise enthalten Kosten für An- und Abfahrt, Auf- und Abbau sowie Reinigung der Rohrleitungen bzw. des Förderbandes. Bei vergeblicher Anfahrt wird nach Stundensatz abgerechnet. Den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).



## Teleskop-Betonförderband

Reichweite 16m



## Fahrmischerpumpe

Reichhöhe 24m  
Reichweite 20m



## M32-Mastpumpe

Reichhöhe 32m  
Reichweite 30m

## M36-Mastpumpe

Reichhöhe 36m  
Reichweite 34m

Einsatzpauschale (pro Einsatz)	120,00 Euro
+ Beton	12,00 Euro/m <sup>3</sup>
+ Schüttgüter	7,50 Euro/t

m <sup>3</sup>	EURO
bis 3,5 m <sup>3</sup>	425,00 Pauschal
Mindesteinsatzpauschale (nicht rabattfähig)	
bis 10,0 m <sup>3</sup>	475,00 Pauschal
bis 20,0 m <sup>3</sup>	525,00 Pauschal
bis 30,0 m <sup>3</sup>	575,00 Pauschal
bis 40,0 m <sup>3</sup>	18,20/m <sup>3</sup>
bis 50,0 m <sup>3</sup>	17,90/m <sup>3</sup>
bis 75,0 m <sup>3</sup>	17,30/m <sup>3</sup>
bis 100,0 m <sup>3</sup>	16,60/m <sup>3</sup>
bis 150,0 m <sup>3</sup>	14,80/m <sup>3</sup>
ab 150,25 m <sup>3</sup>	14,30/m <sup>3</sup>

m <sup>3</sup>	EURO	m <sup>3</sup>	EURO
bis 10 m <sup>3</sup>	525,00	bis 10 m <sup>3</sup>	625,00
Mindesteinsatzpauschale		Mindesteinsatzpauschale	
bis 20 m <sup>3</sup>	605,00 P*	bis 20 m <sup>3</sup>	705,00 P*
bis 30 m <sup>3</sup>	650,00 P*	bis 30 m <sup>3</sup>	750,00 P*
bis 40 m <sup>3</sup>	19,50/m <sup>3</sup>	bis 40 m <sup>3</sup>	21,80/m <sup>3</sup>
bis 50 m <sup>3</sup>	19,10/m <sup>3</sup>	bis 50 m <sup>3</sup>	21,30/m <sup>3</sup>
bis 75 m <sup>3</sup>	18,30/m <sup>3</sup>	bis 75 m <sup>3</sup>	20,50/m <sup>3</sup>
bis 100 m <sup>3</sup>	17,60/m <sup>3</sup>	bis 100 m <sup>3</sup>	19,80/m <sup>3</sup>
bis 150 m <sup>3</sup>	16,40/m <sup>3</sup>	bis 150 m <sup>3</sup>	18,60/m <sup>3</sup>
ab 150,25 m <sup>3</sup>	15,60/m <sup>3</sup>	ab 150,25 m <sup>3</sup>	17,40/m <sup>3</sup>

P\* = Pauschal

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 9m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 120,00 Euro/Std. Der Einsatz ist nicht rabattfähig.

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von 12m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 250,00 Euro/Std.

Bei einer durchschnittlich geringeren Einbauleistung von je 15m<sup>3</sup>/Std. erfolgt die Berechnung nach dem Stundensatz 280,00 Euro/Std. (M32) bzw. 320,00 Euro/Std. (M36).

## Zuschläge/Sonderleistungen (nicht rabattfähig)

- Schlauch-/Rohrverlängerung 8,50 Euro/lfdm.
- Samstags-/Nachtzuschlag 20%
- Zuschlag für Pumpen von Stahlfasern 3,00 Euro/m<sup>3</sup>
- Standortwechsel auf der Baustelle 60,00 Euro

Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber muß zum Auf- und Abbau einer bestellten Schlauchleitung ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen.

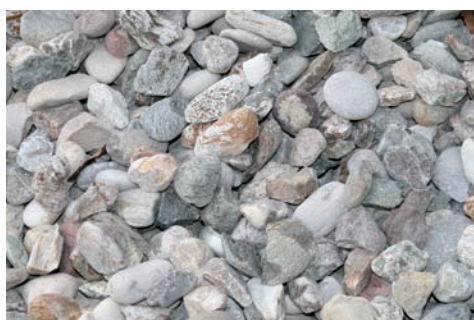
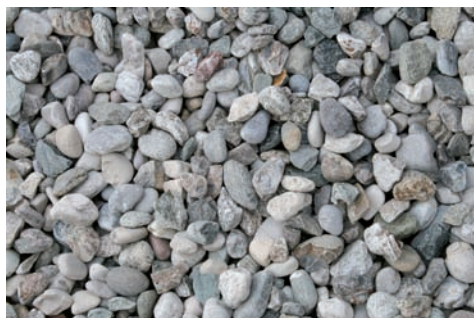
JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG, Kies- & Betonwerk · Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90

Weiherrhof 5 · 83115 Neubuern · Fax (0 80 35) 90 44 924 · www.betonwerk-neuner.de · info@betonwerk-neuner.de



# PREISLISTE 2022 FÜR SCHÜTTGÜTER UND ENTSORGUNG

Preise ab Werk bzw. Grube, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer



## Schüttgüter Werk Neubeuern

Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m³	Artikel-Nr.	EURO/t
Frostschutzkies	0/63	22,50	20311	12,50
Frostschutzkies	0/32	26,10	20321	14,50
Frostschutzkies	0/16	28,80	20030	16,00
Natursand gewaschen	0/4	28,00	20090	20,00
Kies gewaschen	4/8	22,40	20060	14,00
Kies gewaschen	8/16	22,40	20070	14,00
Kies gewaschen	16/32	20,00	20080	12,50
Rollkies	16/x	16,00	20010	10,00
Brechsand gewaschen	0/4	23,80	20140	17,00
Brechsotter gewaschen	4/16	20,00	20050	12,50
Brechsotter gewaschen	16/50	20,00	20400	12,50
Kabelsand	0/1	10,10	20100	7,50
Betonrecyclingmaterial	0/63	14,25	20000	9,50

## Schüttgüter Kiesgrube Prutting

Bezeichnung	Korngröße/mm	EURO/m³	Artikel-Nr.	EURO/t
Frostschutzkies	0/63	17,10	20310	9,50
Frostschutzkies	0/32	20,70	20320	11,50
Frostschutzkies gebrochen	0/45	16,20	20040	9,50
Rollkies	32/x	12,80	21100	8,00

## Entsorgung Kiesgrube Prutting

Anlieferung von	EURO/m³	Artikel-Nr.
Aushub Z 0	8,00	2020
Aushub Z 1.1	16,00	2026
Bauschutt	16,00	2021

### Bitte beachten:

Aus Kapazitätsgründen ist eine Anlieferung von Bauschutt und Bodenaushub nur nach vorheriger Absprache möglich.

### Verantwortliche Erklärung für Bauschutt / Bodenaushub

Vor der ersten Anlieferung muss uns eine Verantwortliche Erklärung von Ihnen vorliegen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage zum Ausfüllen oder Ausdrucken ([www.betonwerk-neuner.de](http://www.betonwerk-neuner.de)).



# PREISLISTE 2022 FÜR BETONBLOCKSTEINE UND FUHRLÖHNE

Preise ab Werk Neubeuern, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

## Betonblocksteine (mit Anker zum Transport)



L/B/H in cm	Gewicht in kg	EURO/Stück
160/80/80	2.480	135,00
80/80/80	1.240	85,00
180/60/60	1.560	120,00
120/60/60	1.040	95,00
90/60/60	780	75,00
60/60/60	520	60,00
<b>Vorhandene Stückzahlen auf Anfrage</b>		
Ankerhaken zum Transport		50,00

### Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken. Sie liegt zwischen Festigkeit eines C16/20 und eines C35/45. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

### Sicherheitshinweise

Die Betonblöcke können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden (Einsturzgefahr). Eine Wand darf nicht zu hoch aufgestellt werden (Einsturzgefahr). Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.

Alle vorstehend gegebenen Informationen, technische Daten, Definitionen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## Fuhrlohn



Fahrzeug		EURO/Std	Artikel-Nr.
Kipper	Sattel	80,00	2064
Mischer	3-Achser	75,00	2060
Mischer	4-Achser	80,00	2061
Mischer	Sattel	84,00	2062
Kipper	2-Achser	68,00	2065

### Mautpauschale

Zur Umlage der LKW-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen berechnen wir eine Pauschale von 3,00 Euro je Lieferung.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON SAND UND KIES

Stand: 01. Januar 2022

## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2022 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.  
1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Kies- und Sandsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.  
3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwierigkeiten/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.  
3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kies- und Sandfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. – *Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir dürfen aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.*  
3.4 Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

## 4. Gefährübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.  
4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.  
5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich

bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch eine für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisleistungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen, noch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbem die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10%.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die inner halb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

## 9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unserer Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

# VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON

Stand: 01. Januar 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet.  
Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## 1. Geltungsbereich

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung im Einzelfall getroffen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

## 2. Angebot

1. Unsere Warenangebote liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nichts anderes gesondert vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preislisten und Betonverzeichnisse stellen nur unsere Offerten dar, auf deren Grundlage der Käufer ein Angebot zum Vertragsabschluss mit uns abgeben kann. Auch detaillierte, individuelle Offerten unsererseits stellen nur eine Einladung an den Käufer dar, uns ein diesbezügliches Angebot zum Vertragsabschluss zu machen.
2. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahme von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Käufers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Käufer ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

## 3. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese von Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechnen den Käufer erst zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wir sind stets nach eigenem Ermessen zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung-/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass hierdurch dem Käufer gesonderte Ansprüche erwachsen; soweit uns solche Umstände die Lieferung-/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Insbesondere nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch polnische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Schwankungen bei der Roh- und Betriebsstoffbeschaffung, der Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Auftrahf hat der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lasten unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers auf dessen eigene Verantwortung hin einzuweisen. Nicht vorhandenes Einweisungspersonal geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als/als Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als richtig und vollständig anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadenersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
6. Mehrere Käufer, verbunden in welcher Rechtsform auch immer, haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzuges oder der Verletzung von Mitwirkungsspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.

## 5. Gewährleistung/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den hierfür anerkannten Regeln hergestellt, überwacht und geliefert werden. Soweit unsererseits Angaben

über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben gemacht werden, erfolgt dies nach bestem Wissen, befreit aber den Käufer - soweit dieser Unternehmer/Kaufmann ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Für sonstige Betone/Baustoffe als die vorgenannten, gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise die vorliegenden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-Baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Betons/Baustoffs den Gewährleistungsfall herbeigeführt hat.

2. Mängel und/oder Fehlmengen sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge vorab mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt, weder in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge nicht entsprechend § 377 HGB, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge des Kaufmanns nicht umgehend nach Sichtbarwerden, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung.

3. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, in dem Zeitpunkt, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt (vgl. Ziffer 3 Abs. 4). Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben und der rechtzeitig gerügt wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadenersatzansprüche geht und der Gesetzgeber eine Haftungsbegrenzung zulässt, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 2.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier beträgt gegenüber Unternehmern und Kaufleuten die Verjährungsfrist 2 Jahre.
6. Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, verjähren stets in 1 Jahr.
7. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sollten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzungen, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.
2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.
3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist auch diese Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## 7. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbende erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbenden ein Abtretungsverbot vereinbaren.
6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
8. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne des vorliegenden § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.
9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und/oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand, Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 286 Abs. 3 BGB ein. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, ältere vor neueren, verbucht.

3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt insbesondere voraus, dass der Käufer ältere Forderungen bereits vollständig erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere soweit er Kaufmann ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufenden Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung anrechnet wird. Ohne unsere ausdrückliche Bestimmung erfolgt die Verrechnung zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Forderungen dem Alter nach, die älteste zuerst.

## 9. Baustoffüberwachung

1. Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für alle Zahlungen der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ersparnden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11. Nichtigkeitsklausel

1. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so beruht das die Gültigkeit über übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG, Kies- & Betonwerk · Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90

Weiherrhof 5 · 83115 Neubuorn · Fax (0 80 35) 90 44 924 · www.betonwerk-neuner.de · info@betonwerk-neuner.de



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN

Stand: 01. Januar 2022

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind in jedem Fall - auch bei Vorliegen anderweitiger Bedingungen des Mieters - Grundlage und Bestandteil des Vertrages. Jede Abweichung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Firma Josef Neuner GmbH & Co. KG, Kies- und Betonwerk. Vermieter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Firma Josef Neuner GmbH & Co. KG, Kies- und Betonwerk; Mieter ist der jeweilige Auftraggeber.

## 1. Gegenstand des Vertrages

ist die mietweise Überlassung einer oder mehrerer, eigener oder fremder Betonpumpen und Rohrleitungen samt Bedienungspersonal zum Transport von Beton mittels Pumpen und Röhren an der Baustelle, jedoch nicht die Lieferung des Betons als solchen.

## 2. Angebote und Auftragsbestätigung

Angebote des Vermieters sind für ihn zunächst verbindlich, der Vertrag kommt erst zustande, wenn er fermündlich oder schriftlich bestätigt wird oder durch die Arbeitsaufnahme an der Baustelle.

## 3. Haftung und Gewährleistung des Vermieters

1. Der Vermieter wird den Auftrag ordnungsgemäß und mit den vereinbarten Fristen abwickeln. Nichteinhaltung der Fristen berechtigen den Mieter zum Rücktritt nur, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die Erfüllungszeit der vermieteten Pumpe um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Mieters - wenn besondere Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder erschweren. Solche Umstände sind insbesondere: die Verzögerung eines Vorauftrages, Fahrzeug- oder Pumpenausfall, Verkehrsunfall oder Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Unruhen, Arbeitskampf und Arbeitsstörungen.

3. Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich ausschließlich bei der Betriebsleitung des Vermieters eingegangen sein. Sie sind aber dann ausgeschlossen, wenn Nachprüfung infolge Baufortschritt nicht mehr möglich ist. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung durch den Vermieter. Die Gewährleistung des Vermieters beschränkt sich auf die Durchführung des Pumpvorgangs als solchen, sie ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder des von ihm zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals. Bei begründeten Rügen ist der Vermieter berechtigt, die Pumparbeit als solche mit einem vom Mieter neu anzuliefernden Beton zu wiederholen. Zum Abbruch des gepumpten Betons ist der Vermieter nicht verpflichtet. Falls der Vermieter von der Nachpumpmöglichkeit keinen Gebrauch macht oder der Mieter die Wiederholung nicht wünscht oder die Wiederholung der Arbeiten nicht möglich ist, hat der Mieter nur Anspruch auf Minderung des Mietentgelts für Pumparbeiten bis zur Höhe des Gesamtbetrages.

4. Alle anderen Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, dessen Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

5. Der Vermieter und sein Bedienungspersonal sind nicht verpflichtet, die pumpfähige Konsistenz des Betons oder die Zweckmäßigkeit von Anordnungen des Mieters oder seines Hilfspersonals oder Dritter (etwa des Architekten) zu überprüfen. Sie sind jedoch dazu berechtigt mit der Folge, daß die Durchführung der Pumparbeiten in solchen Fällen abgelehnt werden kann, ohne daß die Ansprüche des Vermieters dadurch entfallen.

6. Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer oder unsichtbarer Mängel verjähren in drei Monaten ab dem Tag der Lieferung.

## 4. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter haftet für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und Abruf. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß sämtliche sachlichen und technischen Voraussetzungen für den zeitlich und räumlich ungehinderten und reibungslosen Ablauf der Pumparbeiten zu Beginn der Arbeiten vorliegen und während derselben ununterbrochen fortbestehen. Insbesondere sind für schwere LKW gut befahrbare An- und Abfahrtsmöglichkeiten und ein geeigneter Pumpenstandplatz vorzubereiten. Die Baugerüste und Schalungsteile haben der Belastung durch die Rohrleitungen Stand zu halten. Der Pumpenstandort ist vom Mieter so auszuwählen und abzusichern, daß Dritte nicht geschädigt werden können, der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidlich behindert und das ablaufende Wasser ordnungsgemäß und unschädlich weggeführt werden kann und im Winter Gefahren und Behinderungen durch Eisbildung infolge ablaufenden Wassers ausgeschlossen sind. Der Vermieter ist berechtigt, einen anderen Pumpenstandort anzuordnen. Kann ein Pumpenfahrzeug seinen Aufstellplatz nicht verlassen, weil die Baustelle dies bedingt, so haftet der Mieter für dadurch entstandene Verzögerungen und Schäden nach Maßgabe der Ziffer 5 Absatz 5.

2. Der Mieter hat  
a) sämtliche öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für Aufstellung und Betrieb von Betonpumpen an Ort und Stelle auf seine Kosten beizubringen und aufrechtzuerhalten sowie behördliche Bedingungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen;  
b) dafür zu sorgen, daß der zum Pumpen vorgesehene Beton rechtzeitig und ohne Unterbrechung angeliefert wird und pumpfähige Konsistenz hat;  
c) auf Verlangen des Vermieters oder dessen Bedienungspersonals die vom Vermieter für notwendig gehaltenen Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Auf- und Abbau sowie zu Veränderungen der Rohrleitungen, den Betrieb und die Reinigung der Pumpen und Röhren sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in den Rohrleitungen kostenlos zur Verfügung zu stellen;  
d) erforderliche Nebenarbeiten auf seine Kosten durchzuführen wie z.B. die Reinigung verschmutzter Fahr- oder Gehbahnen, Beseitigung von Ölresten und Betonspritzern oder ähnliches;  
e) die Arbeitsberichte täglich zu unterzeichnen. Unterläßt er die Unterzeichnung oder steht auf der Baustelle ein zeichnungsberechtigter Beauftragter nicht zur Verfügung, so gilt der Arbeitsbericht ohne Unterschrift des Mieters als genehmigt.  
f) den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Unterlassung der Pflichten des Mieters zurückzuführen sind.

## 5. Zahlung

1. Der Mietpreis richtet sich nach der am Tage der Auftragsausführung gültigen Preisliste, ohne Rücksicht auf etwaige andere Angebotspreise. Abweichungen von der Preisliste müssen ausdrücklich schriftlich vom Vermieter bestätigt sein.

2. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung nicht innerhalb einer Woche geleistet, werden bankübliche Zinsen berechnet. Zur Annahme von Wechseln ist der Vermieter nicht verpflichtet; werden Wechsel angenommen, so sind die Diskontspesen vom Mieter zu zahlen.

3. Der Mieter verzichtet auf jedes Recht zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Vermieters aus dem Pumpauftrag.

4. Der Mieter tritt dem Vermieter hiermit zur Sicherung aller auch künftig entstehenden Ansprüche des Vermieters seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Sicherungsrechte aus dem Bauvertrag gegenüber seinem Auftraggeber mit dem Vorrang vor dem Rest ab; die Abtretung ist beschränkt auf die Höhe des Wertes der Ansprüche des Vermieters. Der Vermieter ist ohne weitere Ankündigung berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung einzuziehen, sobald der Mieter Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält. Der Mieter hat dem Vermieter die erforderlichen Unterlagen und Beweismittel herauszugeben.

5. Kann aus irgendwelchen vom Mieter verschuldeten oder nicht verschuldeten Gründen der Auftrag nicht oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden, obwohl der Vermieter Personal und Gerät rechtzeitig bereitgestellt hat, hat der Mieter dem Vermieter ohne weiteren Nachweis einen Ausfall in Höhe des in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Stundensatzes zu bezahlen. Der Ausfall beschränkt sich auf die Zeit, die für Personal und Pumpe vorgesehen war. Die Geltendmachung weiteren Schadens des Vermieters bleibt davon unberührt. Der Vermieter wird bestrebt sein, den ihm zu erstattenden Ausfall durch den Einsatz von Personal und Gerät an anderer Stelle möglichst zu mindern.

## 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lieferwerk, soweit sich nicht aus den Umständen des Vertrages etwas anderes ergibt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über das Bestehen und seine Rechtswirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Rosenheim.

## 7. Datenschutzhinweis

Gemäß § 26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.